

- Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers -

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie – Anforderungen und Datengrundlagen im Land Brandenburg

Inhalt

- I. Anwendungsbereich
- II. Rechtliche und fachliche Vorgaben für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes, des Verbesserungsgebotes sowie die Ausnahmeprüfung
- III. Anforderungen an die Inhalte eines Fachbeitrags WRRL
 1. Einleitung
 2. Fachliche und methodische Grundlagen
 3. Beschreibung des Vorhabens und der betroffenen Wasserkörper
 4. Prüfung des Verschlechterungsverbots
 5. Prüfung des Zielerreichungsgebots
 6. Ausnahmeprüfung nach § 31 Absatz 2 WHG
 7. Zusammenfassung

Anlage 1

I. Anwendungsbereich

Kann ein Vorhaben Auswirkungen auf Oberflächen- oder Grundwasser bewirken, ist im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und 47 WHG zu prüfen.

Sofern die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nicht festgestellt werden kann, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 (2) WHG zu prüfen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann das Vorhaben nicht zugelassen werden.

Im Nachfolgenden werden Hinweise für die Erarbeitung von gutachterlichen Fachbeiträgen als Antragsunterlage im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Vorhabenträgers gegeben. Der WRRL-Fachbeitrag beinhaltet die gutachterliche Prüfung

1. der Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach WRRL
2. der Einhaltung des Zielerreichungsgebots nach WRRL sowie
3. der Ausnahme nach § 31 Absatz 2 WHG

als Grundlage für die Entscheidung der zuständigen Behörde über das Vorhaben.

Die Arbeitshilfe berücksichtigt nach Möglichkeit den aktuellen Stand der Rechtsprechung. Da damit zu rechnen ist, dass sowohl die Rechtsprechung als auch die fachlichen Vorgaben sich laufend weiterentwickeln werden, werden auch die nachfolgenden Anforderungen ständigen Veränderungen unterworfen sein und sind als „living document“ zu verstehen. Grundsätzlich wird empfohlen, das Vorgehen mit der für die Entscheidung über das Vorhaben zuständigen Behörde frühzeitig abzustimmen und sich über einen aktuelleren Stand der für sie relevanten Dokumente zu informieren.

Wichtiger Hinweis

Die Wasserbehörden im Land Brandenburg haben im wasserbehördlichen Vollzug die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) erlassenen Vollzugshilfe „Rechtliche Vollzugshilfe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren“ Folge zu leisten und bei der Prüfung im konkreten Zulassungsverfahren mit dem gebotenen Augenmaß anzuwenden.

Auch Vorhabenträgern ist daher anzuraten bei der Erarbeitung des Fachbeitrages die Vollzugshinweise des MLUK einzuhalten und diese gegenüber der Arbeitshilfe prioritär zu beachten <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/rechtsvorschriften/wasser/vollzugshilfe-bewirtschaftungsziele/>.

II. Rechtliche und fachliche Vorgaben für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes, des Verbesserungsgebotes sowie die Ausnahmeprüfung

Rechtliche Grundlagen sind die Wasserrahmenrichtlinie, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das brandenburgische Wassergesetz (BbgWG), die Verordnung zum Schutz des Oberflächenwassers (OGewV) sowie die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV). Behördenverbindliche Grundlagen sind die Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder sowie die Maßnahmenprogramme Elbe und Oder.

Beachten Sie bitte die Aktualisierungen des

- Landesberichts zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Sowie der Rechtlichen Vollzugshilfe des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Prüfung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0060>)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG, http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG, <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwg>)

Oberflächengewässerverordnung (OGewV, http://www.gesetze-im-internet.de/ogewv_2016/)

Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV http://www.gesetze-im-internet.de/grwv_2010/GrwV.pdf).

III. Anforderungen an die Inhalte eines Fachbeitrags WRRL

Fachliche Anforderungen können grundsätzlich der **Anlage 1** entnommen werden. In den nachfolgenden rechtlichen Hinweisen wird im Einzelnen ggf. erneut darauf verwiesen.

1. Einleitung

Anlass und Ziel des Fachbeitrags und Stand des Verfahrens, ggf. Hinweise auf sonstige vorliegende Unterlagen.

2. Fachliche und methodische Grundlagen

Hinweise zur Darstellung der fachlichen Vorgaben und Grundlagen und der verwendeten Methodik (im Einzelnen siehe [Anlage 1](#)):

- Darstellung der vorliegenden abgefragten Daten wie Lage, Stationierung und Art der Messstellen, Ergebnissen des Monitorings, Ergebnissen vorliegender Gewässerentwicklungskonzepte oder Nährstoffreduzierungskonzepte, landesweiter Gewässerstrukturgütekartierung nach dem Vor-Ort-Verfahren.
- Darstellung von Methodik, Durchführung und Ergebnissen eigener Erhebungen: sofern die vorliegenden Daten für eine Prognose der Vorhabenwirkungen und ihre Wertung im Hinblick auf Verschlechterungen und das Verbesserungsgebot nicht ausreichen, können eigene Erhebungen im Einzelfall erforderlich werden. Es wird empfohlen, Umfang und Art der Erhebungen sowie der verwendeten Bewertungsmethodik (s.u.) frühzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Darstellung der gewählten Methodik zur Bewertung des Zustands, sofern diese noch nicht vorliegt bzw. für die erhobenen Daten noch durchzuführen ist, jeweils für die einzelnen Qualitätskomponenten und ihre Parameter, unterschieden nach Fließgewässern, Seen und Grundwasser. Die Bewertungsmethodik sollte sich an den vorliegenden Methoden der Zustandsbewertung orientieren, um eine Vergleichbarkeit und Belastbarkeit der Ergebnisse sicher zu stellen. Die Methodik sollte frühzeitig mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.
- Darstellung der gewählten Methodik zur Bewertung der Vorhabenwirkungen. Die Bewertungsmethodik sollte sich an den vorliegenden Methoden der Zustandsbewertung orientieren, um eine Vergleichbarkeit und Belastbarkeit der Ergebnisse sicher zu stellen.
- **Die Darstellungstiefe des Fachbeitrages bestimmt sich nach Art und Umfang des Eingriffs bzw. dessen Auswirkung auf den Wasserkörper im Einzelfall.**

3. Beschreibung des Vorhabens und der betroffenen Wasserkörper

Detaillierte Informationen zu diesem Gliederungspunkt finden Sie in der [Anlage 1](#).

3.1. Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkfaktoren

Die Vorhabenauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in kompakter Form darzustellen. Die Beschreibung sollte so konkret und ausführlich sein, dass die betroffenen Wasserkörper identifiziert werden können und eine Überprüfung und Auswertung der Auswirkung problemlos möglich ist. Verweise auf die übrigen Antragsunterlagen sind zulässig, soweit sie hinreichend konkret formuliert werden.

3.2. Identifizierung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper

Die Oberflächen- und Grundwasserkörper, die von Auswirkungen betroffen sein können, sind zu identifizieren und darzustellen. Ein Wasserkörper gilt als vom Vorhaben betroffen, wenn die Möglichkeit negativer Auswirkungen bei einer auf konkreten, nachvollziehbaren Feststellungen beruhenden Prognose nach menschlicher Erfahrung und nach wissenschaftlich begründetem Kenntnisstand nicht von der Hand zu weisen ist. Das Ausmaß der Auswirkungen ist in diesem Prüfungsschritt insoweit zunächst unerheblich. Relevant sind dabei alle Auswirkungen, welche die Qualitätskomponenten/Parameter für die Einstufung des Zustandes der Wasserkörper negativ beeinflussen oder die im Maßnahmenprogramm für den jeweiligen Wasserkörper geplanten Verbesserungsmaßnahmen behindern oder verzögern können.

Bei der Identifizierung der betroffenen Wasserkörper sind neben den direkten vorhabenbezogenen Auswirkungen am Ort des Eingriffs auch die direkten und indirekten Fernwirkungen des Vorhabens auf oberhalb oder unterhalb gelegene Wasserkörper zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen sich bei der Darstellung an der [Anlage 1](#) zu orientieren.

Hinweis zu „Nicht berichtspflichtigen Kleingewässern“

Die WRRL-Berichtspflicht gilt nicht für kleinere oberirdische Gewässer (Fließgewässer < 10 km² Einzugsgebiet oder Seen < 50 ha). Auswirkungen auf kleinere Gewässer, die im Bewirtschaftungsplan einem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu prüfen. Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst kein Wasserkörper sind und die auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind, nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer mündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu prüfen. Ungeachtet dessen gelten für diese „Kleingewässer“ alle anderen wasserrechtlichen Vorschriften, einschließlich des § 5 WHG.

Hinweis „Keine nachteiligen Veränderungen“

Den Anforderungen des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie ist genügt, wenn auszuschließen ist, dass es zu einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers kommt. Von daher ist keine vertiefte Untersuchung der Qualitätskomponenten erforderlich, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden können.

Eine nachteilige Veränderung kann auch schon dann vorliegen, wenn die Schwelle zur Verschlechterung noch nicht überschritten wurde. Hierfür genügt jede negative Veränderung innerhalb einer Qualitätskomponente. Sofern eine nachteilige Veränderung alleine vorliegt und diese nicht zu einer Verschlechterung führt, ergeben sich daraus keine Rechtsfolgen im Sinne des Verschlechterungsverbots.

Auf eine Beprobung aller Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie kann im Einzelfall mithin verzichtet werden, wenn potenziell negative Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten nach Stand der Technik und menschlicher Erfahrung von der Hand zu weisen sind. Gleichwohl muss auch diese Prognosebehauptung ebenso substantiiert und plausibel begründet bzw. nachgewiesen werden.

3.3. Bestimmung des Ausgangszustandes

Bei der Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen ist der Ausgangszustand der betroffenen Wasserkörper (WK) den prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens gegenüberzustellen. Als Grundlage der Beurteilung ist somit der Ausgangszustand des WK zu nutzen. Entscheidend ist die Beurteilung an der repräsentativen Messstelle (Oberflächenwasserkörper, OWK) bzw. den repräsentativen Messstellen (Grundwasserkörper, GWK) (siehe hierzu [Anlage 1](#)).

Gewässerzustand im Bewirtschaftungsplan als maßgeblicher Ausgangszustand

Der für die Prüfung maßgebliche Ausgangszustand der Wasserkörper ist der Gewässerzustand, wie er zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung dokumentiert ist. Demzufolge ist im Regelfall auf die Dokumentation des Gewässerzustandes im Bewirtschaftungsplan abzustellen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur in den folgend genannten Fällen denkbar:

- Aktuellere Daten zur Zustandsbewertung können sich u. a. aus dem Monitoring ergeben oder im Entwurf zum nächsten Bewirtschaftungsplan (§ 83 Absatz 4 S.1 Nr. 2 WHG) dokumentiert sein. Die Daten können zur Ermittlung des Gewässerzustandes herangezogen werden, wenn sie in einer dem Bewirtschaftungsplan entsprechenden Weise erhoben wurden (z.B. Nähe zur repräsentativen Messstelle, Anwendung vergleichbarer Messverfahren, Zeitpunkt der Probeentnahme) und den gesetzlichen Anforderungen an die Qualitätssicherung gemäß Anlage 9 zur OGewV für Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Anlage 5 zur GrwV für Grundwasserkörper (GWK) genügen. Die Zustandsbewertung für die Oberflächen- und Grundwasserkörper wird innerhalb des Bewirtschaftungszyklus nicht aktualisiert.
- Aktuellere oder detailliertere Aussagen können sich aus den in Umsetzung der Maßnahmenprogramme erstellten Gewässerentwicklungskonzepten und Nährstoffreduzierungskonzepten ergeben. Die Vergleichbarkeit der Aussagen in Bezug auf die Methoden nach [Anlage 1](#) ist herzustellen.
- konkrete Anhaltspunkte bekannt sind, wonach sich der Gewässerzustand abweichend von der Dokumentation im Bewirtschaftungsplan entscheidungserheblich verbessert oder verschlechtert hat. Sofern diese Veränderung nicht durch neuere Erkenntnisse wie aktuelle Monitoringdaten abgedeckt ist, können weitere Untersuchungen erforderlich werden.
- der Bewirtschaftungsplan keine Angaben über den Zustand der betroffenen Wasserkörper oder über die relevanten Qualitätskomponenten (OWK) bzw. Komponenten enthält.

4. Prüfung des Verschlechterungsverbots

Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, für jeden betroffenen Wasserkörper das Ausmaß der Verschlechterung anhand der in der WRRL bzw. in der OGewV (OWK) und der GrwV (GWK) normierten Qualitätskomponenten fachgerecht zu erfassen und schlüssig zu bewerten.

Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots ist seitens des Antragstellers eine Prognose über die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweils relevante Qualitätskomponente zu erstellen, bei der die Kausalität zwischen dem Vorhaben und den Auswirkungen auf das Gewässer fachlich bewertet werden muss. Die Prognose erfolgt gegliedert nach Wasserkörpern für jeden einzelnen Parameter, für den Veränderungen zu erwarten sind, für die einzelnen Qualitätskomponenten, für jeden Betrachtungsabschnitt/Wirkbereich und anschließend in einer Zusammenführung für den gesamten Wasserkörper.

Für alle rechtlichen Aspekte hinsichtlich des Verschlechterungsverbots wird auf die Vollzugshinweise des MLUK in der jeweils geltenden Fassung verwiesen ([siehe Punkt I.](#)).

Zusätzliche detaillierte Informationen zu diesem Gliederungspunkt finden Sie zudem in [Anlage 1](#).

4.1. Verschlechterungsverbot bei Oberflächenwasserkörpern

Genauere Informationen hierzu sind der **Vollzugshilfe des MLUK**, v. a. Punkt 2.2. ff., und **Anlage 1** zu entnehmen.

4.2. Verschlechterungsverbot bei Grundwasserkörpern

Genauere Informationen hierzu sind der **Vollzugshilfe des MLUK**, v. a. Punkt 2.3. ff., und **Anlage 1** zu entnehmen.

5. Prüfung des Zielerreichungsgebots

- Zielerreichungsgebot

Das Vorhaben darf dem wasserrechtlichen Zielerreichungsgebot nicht entgegenstehen.

Gemäß dem in § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG geregelten Zielerreichungsgebot sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die als künstlich oder erheblich verändert eingestuftes oberirdischen Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Grundwasserkörper sind gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

- Sperrwirkung des Zielerreichungsgebots

Die Genehmigung für ein Vorhaben ist vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potenzials bzw. seines mengenmäßigen Zustandes und (oder) eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Ebenso wie beim Verschlechterungsverbot, stellt die Rechtsprechung hinsichtlich des Begriffs „gefährden“ auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab ab. Das Zielerreichungsgebot kann demnach dann eine Sperrwirkung für ein Vorhaben entfalten, wenn die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können.

- Darstellung des Zielerreichungsgebots im Fachbeitrag

Für die Prüfung des Zielerreichungsgebots im Zulassungsverfahren sind folgende Angaben erforderlich, die für jeden betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) individuell darzustellen sind:

a. Beschreibung der geplanten Verbesserungsmaßnahmen

Es sind die für den jeweiligen Wasserkörper geplanten Verbesserungsmaßnahmen zu beschreiben. Eine nicht abschließende Übersicht über die Verbesserungsmaßnahmen im Land Brandenburg findet sich in den Maßnahmenprogrammen für die deutschen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

b. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die fristgerechte Zielerreichung / die geplanten Verbesserungsmaßnahmen

Unter Heranziehung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens ist soweit möglich darzulegen und hinreichend zu begründen, ob hierdurch die für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen behindert oder verzögert werden können. Ist dies der Fall, muss erläutert werden, ob hierdurch die fristgerechte Zielerreichung gefährdet wird.

Auch hier ist der oben genannte Prognosemaßstab zugrunde zu legen. Von einer Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung ist auszugehen, wenn die entsprechende Möglichkeit bei einer auf konkreten, nachvollziehbaren Feststellungen beruhenden Prognose nach menschlicher Erfahrung und nach wissenschaftlich begründetem Kenntnisstand nicht von der Hand zu weisen ist.

Der folgende Arbeitsschritt nach Punkt 6. ist nur durchzuführen, wenn ein Verstoß des Vorhabens gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot prognostiziert wird und folglich zunächst nicht zulassungsfähig ist. In diesem Fall muss im Fachbeitrag das Vorliegen der Ausnahmefähigkeit des Vorhabens nach § 31 Abs. 2 WHG substantiiert dargelegt und nachgewiesen werden. Die Überprüfung erfolgt seitens der Zulassungsbehörde von Amts wegen.

Ergänzende Informationen sind [Punkt 3 der Vollzugshilfe des MLUK](#) sowie [Anlage 1](#) zu entnehmen.

6. Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG

a. **Verstoß gegen Bewirtschaftungsziele**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist, dass ein Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes (Verschlechterungsverbot) bzw. zum Nichterreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustandes (Zielerreichungsgebot) führt.

Nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG gilt die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot beim mengenmäßigen Zustand entsprechend.

b. **Neue Veränderung der physischen Gewässereigenschaften/des Grundwasserstands (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG) oder neue nachhaltige Entwicklungstätigkeit (§ 31 Abs. 2 S. 2 WHG)**

Die Verschlechterung/Zielverfehlung muss auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruhen. Geht es um eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Zustand, genügt hingegen nach § 31 Abs. 2 S. 2 WHG jede neue nachhaltige Entwicklungstätigkeit des Menschen im Sinne von § 28 Nr. 1 WHG. Zu den Begrifflichkeiten:

- **Neue Veränderungen**

Der Begriff „neu“ im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 WHG stellt auf einen Vergleich zwischen den zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung und den nach der Durchführung des Vorhabens vorhandenen Einwirkungen auf einen Wasserkörper ab. Eine neue Veränderung kann dabei auch eine Modifizierung einer bereits vorhandenen Einwirkung (z.B. einer Gewässerbenutzung) sein.

- **Physische Gewässereigenschaft**

Der Begriff „physisch“ erfasst keine chemischen Eigenschaften. Als Gewässereigenschaft gelten gemäß § 3 Nr. 7 WHG „die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen.“ Durch die Einschränkung auf die physischen Gewässereigenschaften können nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 2 Nr. 1 WHG die vom Menschen durchgeführten neuen Veränderungen die Wassermenge und die Hydromorphologie eines Gewässers betreffen (s. auch „Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Abs. 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht“, S: 46).

In weiter Auslegung der mit § 31 Abs. 2 WHG gewollten 1:1- Umsetzung von Artikel 4 Abs. 7 WRRL fallen darüber hinaus unter Heranziehung des Wortlauts anderer Sprachfassungen aber auch physikalische Eigenschaften (Temperatur, Viskosität usw.) darunter. Die anderen Sprachfassungen von Artikel 4 Abs. 7 WRRL beziehen sich nicht wie die deutsche Fassung nur auf die Physis, sondern auf die Physik.

Als rechtlich hingegen nicht vertretbar erscheint die Auffassung, dass unter physische Gewässereigenschaften auch chemische Eigenschaften fallen. Einwirkungen auf einen Wasserkörper, die ausschließlich dessen chemische Eigenschaften verändern, sind somit nicht ausnahmefähig gem. § 31 Abs. 2 WHG.

Einwirkungen auf einen Wasserkörper, die ausschließlich dessen chemische Eigenschaften verändern, sind somit nicht nach § 31 Abs. 2 WHG ausnahmefähig.

c. Abwägungsklausel (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG)

Gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WHG kann ein Vorhaben trotz Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele zugelassen werden, wenn Gründe des übergeordneten öffentlichen Interesses für das Vorhaben vorliegen (1. Alternative) oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Wahrung des Verschlechterungsverbots für die Umwelt und die Allgemeinheit hat (2. Alternative).

Die Vorschrift bestimmt damit die Durchführung einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung. Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen die Gründe für das Vorhaben darzustellen und den Bewirtschaftungszielen bilanzierend gegenüberzustellen. Eine von den Bewirtschaftungszielen abweichende Entscheidung kommt in Betracht, wenn die Gründe für das Vorhaben den Anforderungen einer der vorbezeichneten Tatbestandsalternativen entsprechen und in dem konkreten Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich in dem Abwägungsprozess gegenüber den Belangen des gesetzlichen Gewässerschutzes durchsetzen. Dafür muss das mit der Veränderung verbundene Interesse gegenüber dem Interesse an der Erreichung der Bewirtschaftungsziele überwiegen und darf nicht lediglich gleichwertig sein. Die endgültige Abwägung wird von behördlicher Seite vorgenommen. Ob ein tatsächliches „Überwiegen“ vorliegt, liegt somit im Bewertungs- und Entscheidungsspielraum der zuständigen Zulassungsbehörde.

d. Erforderlichkeitsklausel (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WHG)

Es ist darzulegen, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (Kosten) verbunden sind. Zu prüfen sind hierbei keine anderen Vorhaben („Aliud“), sondern Varianten des konkreten Vorhabens.

e. Minimierungsklausel (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 WHG)

Es ist darzulegen, dass alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers zu verringern.

Bei der Auswahl der Maßnahmen ist entscheidend, welche von ihnen das Ziel, die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern, am besten herbeiführen.

„Praktisch geeignet“ sind alle Maßnahmen, die technisch praktikabel sind, keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen und nicht in Widerspruch zu den mit der Gewässer-
veränderung verfolgten Zielen stehen.

f. Berücksichtigung der Flussgebietsbewirtschaftung (§ 31 Abs. 3 WHG)

Es ist darzulegen und zu begründen, dass durch die Auswirkungen des Vorhabens die
Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebiets-
einheit nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet wird.

7. Zusammenfassung

Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Inhalte und Ergebnisse des Fachbeitrags.